

Keine Angstschnitte mehr – zur neuen Baumhaftung

Der Beitrag schnell gelesen

Am 1. 5. 2024 tritt die neue Baumhaftung gem § 1319b ABGB in Kraft. Damit sollten das Baumschneiden bzw Rückschneiden aus Angst vor einem (allenfalls enormen) Haftungsrisiko der Vergangenheit angehören. Damit hat die Regierung die in ihrem Programm angekündigte Haftungerleichterung – gerade auch aus ökologischen Gründen – verwirklicht. Das Kernstück der Neuregelung bildet mE die Abkehr von der von der Rechtsprechung praeter (mE contra) legem angenommenen Beweislastumkehr. Der durch einen Baum Geschädigte hat nunmehr – wie schon immer in Deutschland – alle Haftungs-

voraussetzungen zu beweisen. Bei entsprechenden Zweifeln ist eine Klage abzuweisen.

Ob sich die in § 1319b Abs 2 ABGB versuchte nähere Determinierung der Sorgfaltspflichten der Baumhalter in der Praxis bewähren wird, muss sich erst erweisen. Jedenfalls wird die Neuregelung zu einer Budgetentlastung der Gemeinden führen.

Zivilrecht

§ 1319b ABGB; § 176 ForstG

RFG 2024/12



Vis.-Prof. Univ.-Prof. i.R. Dr. FERDINAND KERSCHNER war Vorstand des Instituts für Umweltrecht und des Instituts für Zivilrecht an der JKU Linz; er ist Visiting Professor an der Universität Prag.

Inhaltsübersicht:

- Gut Ding braucht Weile – 10 Jahre Diskussion über neue (auch ökologisch orientierte) Baumhaftung
- Das Ergebnis: Neuer § 1319b ABGB
- Wichtige Detailfragen
 - Klarstellung: Keine Beweislastumkehr mehr
 - Kriterien/Elemente für Sorgfaltspflichten des Baumhalters im Einzelnen
 - Verhältnis zur Wegehalterhaftung und Baumhaftung im Wald
- Ausblick

A. Gut Ding braucht Weile – 10 Jahre Diskussion über neue (auch ökologisch orientierte) Baumhaftung

Die Diskussion über eine neue (entschärfte) Baumhaftung hat bereits am 28. 1. 2014 in Linz bei einer Veranstaltung des Linzer Baumforums begonnen. Der Verfasser durfte damals über die Grenzen der Baumhaftung vor einem überaus sachverständigen Forum referieren, der überarbeitete Vortrag wurde publiziert.¹ Darin sind schon alle drei, nun in § 1319b ABGB normierten Bereiche im Wesentlichen – mit Ausnahme des beweglichen Systems – grundgelegt:

- ▶ Dogmatische und sachliche Verfehltheit der Beweislastumkehr analog § 1319 ABGB;²
- ▶ Maßgeblichkeit der Gefahrenerkennbarkeit für Baumhalter und Zumutbarkeit von Kontrollen und Sicherungsmaßnahmen, dabei auch die für die Praxis so wichtige Differenzierung zwischen Laien- und Sachverständigenmaßstab;³
- ▶ dogmatische Bedeutung der ökologischen Funktion von Bäumen.⁴

Diese drei genannten Anstöße haben verdienstvollerweise bereits im Jahr 2016 Jandl/E. Wagner in einer umfangreichen Studie aufgegriffen, darauf aufgebaut und dabei auch einen entsprechenden, sehr sinnvollen Gesetzesvorschlag eines neuen § 1319b ABGB präsentiert.⁵

Es folgte eine Reihe von weiterführenden interdisziplinären Tagungen zum Thema: Pionierhaft nach dem Linzer Baumforum als nächste eine (nun weitgehend unerwähnte) interdisziplinäre Veranstaltung in Seitenstetten (mit etwa 200 Teilnehmern), verdienstvollerweise von Gunther Nikodem initiiert und organisiert. Von ministerieller Seite wurde damals noch die ökologische Funktion der Bäume als „abstraktes Problem“ abgetan.⁶

Es folgten mehrere „Symposien“, so va jene in Hainburg und Traunkirchen,⁷ wobei mehrere Thesen zu einer differenzierten Baumhaftung entwickelt worden sind,⁸ die auch „allgemeine Standards“ (so ErläutRV 3) enthalten sollen; zu diesen dogmatisch gleich näher unten.

Weitere wichtige „Stationen“ waren Ministerialentwürfe aus 2021 (Leitung Georg Kathrein) und aus 2022.⁹ Die Regierungsvorlage RV 2462 BlgNR 27. GP ist ohne Änderung durch den Justizausschuss im Parlament einstimmig beschlossen worden (BGBl I 2024/33).

Symptomatisch für die über zehnjährige Entwicklung ist mE zweierlei:

- ▶ Immer mehr ist die ökologische Bedeutung von Bäumen in die Diskussion eingeflossen.¹⁰

¹ Kerschner, Grenzen der Baumhaftung, SV 2015, 12.

² Siehe Kerschner, Grenzen der Baumhaftung, SV 2015, 12 (15).

³ Kerschner, Grenzen der Baumhaftung, SV 2015, 13ff.

⁴ Kerschner, Grenzen der Baumhaftung, SV 2015, 15; dabei auch Hinweis auf die Nov des § 422 ABGB (2004): fachgerechtes Vorgehen und möglichste Schonung von Bäumen.

⁵ Jandl/E. Wagner, Umweltrelevante Haftungsfragen – Bei Bäumen, Pflanzen und Wegen (2016) 128ff (insb 129ff).

⁶ Vgl dazu schon Kerschner, Besprechung von Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter, Kriterien für eine differenzierte Baumhaftung (2020), RdU 2020, 219.

⁷ Dazu näher schon Stabentheiner/Wieser/Borkowski, Das zweite Symposium zur Baumsicherung und die Traunkirchner Thesen, ZVR 2022/6, 23; Kathrein/Stabentheiner, Die Hainburger Thesen zur Baumhaftung, ZVR 2020, 2; sa ErläutRV 3, Blg 2462 Sten Prot 27. GP.

⁸ Siehe neben dem Werk von Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter (FN 6) auch Kathrein/Stabentheiner, ZVR 2020, 47; Stabentheiner, Die Hainburger Thesen zur Baumsicherung, SV 2020, 2 und Stabentheiner/Wieser/Borkowski, ZVR 2022, 23.

⁹ Dazu näher E. Wagner, Hurra – Ministerialentwurf zur Baumhaftung (endlich) da! RdU 2024, 4.

¹⁰ Vgl die umfangreichen Ausführungen in ErläutRV 2.

Baumhaftung

- Der Versuch einer näheren Determinierung der Sorgfaltspflichten ist mE nur zT gelungen, va **fehlt weitgehend das entscheidende Kriterium der Erkennbarkeit der Baumgefahr**, es finden sich aber auch kaum Ansatzpunkte, **wann ein Baumhalter einen Baum-Sachverständigen heranziehen muss**.

ME wäre es für die Praxis ganz wichtig gewesen herauszuarbeiten, **was Laien- und was Sachverständigenpflichten** sind. Laien sind die Kenntnis eingehender Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen im Allgemeinen nicht zumutbar¹¹; näher dazu bei Gemeinden unten C.2.). Außerdem ist nun dem ohnehin sehr schwer konkretisierbaren Merkmal der „Zumutbarkeit“¹² noch die „Angemessenheit“ beigegeben worden. Letztere kann wohl noch eher konkreten Inhalt erfahren, wenn man auf das wohl weitgehend gleichbedeutende Kriterium der Verhältnismäßigkeit abstellt.

Fazit

Die gebotene Sorgfalt wird wohl stets nur im Einzelfall feststellbar sein, wobei aber die nun ausdrücklich gesetzlich angeführten Elemente bei Fallrelevanz besonders zu beachten sein werden. Dabei wird nicht ausbleiben, stets auf **faktische Verkehrsübungen bzw -weisen** zurückgreifen zu müssen.¹³ Ohne Faktenbezug kann es nicht gehen. Für die abstrakte Abwägung fehlen auch hier gesetzliche Gewichtungen. Über die Relation „je ... umso“ wird man nicht hinauskommen, wenn der Einfluss der Elemente nicht gewichtet ist.¹⁴

B. Das Ergebnis: Neuer § 1319b ABGB

Die neue Baumhaftungsregel lautet:¹⁵

„§ 1319b. (1) Wird durch das Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen von Ästen ein Mensch getötet oder an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet der Halter des Baumes für den Ersatz des Schadens, wenn er diesen durch Vernachlässigen der erforderlichen Sorgfalt bei der Prüfung und Sicherung des Baumes verursacht hat.

(2) Die Sorgfaltspflichten des Baumhalters hängen insbesondere vom Standort und der damit verbundenen Gefahr, von der Größe, dem Wuchs und dem Zustand des Baumes sowie von der Zumutbarkeit von Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen ab. Besteht an einem möglichst naturbelassenen Zustand eines Baumes ein besonderes Interesse, wie etwa bei einem Naturdenkmal, in Nationalparks oder sonstigen Schutzgebieten oder wegen der Bedeutung des Baumes für die natürliche Umgebung, so ist das bei der Beurteilung der dem Baumhalter zumutbaren Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Auf einen Schadenersatzanspruch nach dieser Bestimmung sind die allgemeinen Regelungen über die Beweislast anzuwenden.

(4) § 176 ForstG 1975 bleibt unberührt.“

2. Dem § 1503 wird folgender Abs 25 angefügt:

„(25) § 1319b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 33/2024 tritt mit 1. Mai 2024 in Kraft und ist in dieser Fassung auf Schadensereignisse anzuwenden, die nach dem 30. April 2024 eintreten.“

BGBl I 2024/33: BG, mit dem zur Lösung haftungsrechtlicher Fragen bei Bäumen das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert wird (Haftungsrechtsänderungsgesetz 2024 – HaftRÄG 2024)

Abs 1 leg cit ordnet bei Baumschäden eine allgemeine **deliktische Verschuldenshaftung** an. Erfasst sind nur Schäden durch Umstürzen eines Baumes oder durch das Herabfallen von Ästen (sachlicher und modaler Rechtswidrigkeitszusammenhang). Vertragliche Haftung ist nicht erfasst. Andere Baumrisiken wie Herabfallen eines Baumpflegers oder Anfahren eines Baumes durch Kfz¹⁶ fallen nicht darunter. Erfasst sind verursachte Personen- und Sachschäden, reine Vermögensschäden nicht. Vor- und Folgeschäden eines Sach- bzw Personenschadens sind demnach sehr wohl zu ersetzen.

Haftender **Baumhalter** ist jeder, dem die Kostentragung und die Verfügungsgewalt über den Baum zukommt, ganz so wie bei § 1319a ABGB.¹⁷

Haftungsgrund ist nicht nur das **fahrlässige Vernachlässigen** der erforderlichen Sorgfalt eines Baumhalters (so der Text), sondern natürlich auch **jede vorsätzliche Sorgfaltsverletzung**, auch wenn dies nicht explizit angeordnet ist.

Entgegen dem (verunglückten) Wortlaut des Abs 1 ist für die Haftung **nicht vorausgesetzt**, dass die gebotene Sorgfalt **sowohl** bei der Baumprüfung (Kontrolle) **als auch** bei der Baumsicherung verletzt wird. Richtigerweise müsste es daher „und/oder“ heißen. Es reicht, dass entweder die Kontrollpflichten verletzt und allein dadurch der Schaden herbeigeführt wird oder dass zwar die Kontrollpflichten eingehalten, aber die Sicherungspflichten unterlassen bzw mangelhaft erfüllt werden.

Beispiel

Zur Veranschaulichung folgender durchaus **typischer Baumhaftungsfall** (Pilzbefall):¹⁸ Eine Eiche fällt aufgrund einer Pilzkrankung um und beschädigt den nachbarlichen Carport und das Auto des Nachbarn.

Variante 1: Der Baumhalter hat nicht ordnungsgemäß kontrolliert. Bei entsprechender Kontrolle hätte der Baum noch gesichert und die Schädigung verhindert werden können.

Variante 2: Zwar ordnungsgemäße Kontrolle durch den Baumhalter, dieser führt aber die gebotene Sicherung nicht durch.

In beiden Fällen tritt Haftung ein, obwohl in Variante 2 „nur“ die gebotene Sicherung nicht durchgeführt worden ist.

Abs 2 leg cit versucht eine nähere **Determinierung der gebotenen Sorgfalt**, was freilich nur im Ansatz gelingt bzw gelingen kann. Zum einen sind die genannten Elemente nur demonstrativ, die gebotene Sorgfalt kann also auch von anderen Kriterien abhängen. Die Elemente sollen Einfluss („hängen [...] ab“) auf die Zumutbarkeit von Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen haben. So bleibt der Einfluss weitgehend abstrakt. Häufigkeit der Kontrollen, Art und Wirkung der mit Standort, Größe, Wuchs und

¹¹ Vgl schon eingehender *Kerschner*, SV 2015, 12 (14ff).

¹² Krit *Spielbüchler*, Dankt der Gesetzgeber ab? JBl 2006, 341ff; abschwächend *Kerschner*, Neues Nachbarrecht: Abwehr negativer Immissionen/Selbsthilfe-recht, RZ 2004, 1ff; *Kerschner/Wagner* in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, ABGB³ § 364 Rz 364.

¹³ Vgl näher bereits *Kerschner*, RdU 2020, 219.

¹⁴ Zum dogmatischen Hauptproblem des beweglichen Systems va *Reischauer*, Zum Versagen des beweglichen Systems in Theorie und Praxis, in *Wagner/Bergthaler* (Hrsg), Interdisziplinäre Rechtswissenschaft – Schutzansprüche und Schutzaufgabe im Recht, FS *Kerschner* (2013) 73.

¹⁵ BGBl I 2024/33.

¹⁶ Vgl auch ErläutRV 5.

¹⁷ Vgl näher *Reischauer* in *Rummel/Lukas*, ABGB³ § 1319a Rz 8f.

¹⁸ Vgl zu diesem deutschen Fall bereits *Kerschner*, Ein Baum ist kein Bauwerk, RdU 2021, 74f.

Zustand des Baumes verbundenen Risiken/Gefahren sind in keiner Weise näher umschrieben, geschweige denn gewichtet; näher noch zu den gesetzlich angeführten Elementen unten C.2.. Es wurde schon eingangs angeführt, dass die gerade genannten Kriterien auch schon bisher maßgeblich für die Bestimmung der erforderlichen Sorgfalt waren.

Völlig neu und – aus Sicht des Umwelt- und Klimaschutzes – an sich erfreulich ist das Kriterium des besonderen Interesses an einem möglichst naturbelassenen Zustand: Dieses Interesse soll bei der Beurteilung der zumutbaren Maßnahmen **angemessen** zu berücksichtigen sein. Dabei hat der Gesetzgeber nicht nur an Schutzgebiete (zB Natura 2000-Gebiete, Nationalparks) gedacht, sondern auch an die „**Bedeutung des Baumes für die natürliche Umgebung**“. Gedacht ist dabei ausweislich der Materialien an sog „Habitatbäume“, also solche, die anderen Lebewesen Unterschlupf bzw Nahrung bieten. Dazu werden wohl noch viele schwierige Abgrenzungsfragen entstehen.

Hier nur zwei Hinweise zu diesen Zumutbarkeitsfragen:

- ▶ ME müssen andere als die genannten Elemente wohl zumindest eine ähnliche Wertigkeit aufweisen.
- ▶ Das besondere Interesse an einem naturbelassenen Zustand kann wohl nur „baumerhaltend“ in dem Sinne wirken, dass nicht gefällt bzw nicht oder nur wenig rückgeschnitten werden muss.

Die gegenteilige Wirkung, also Richtung Fällen bzw Rückschneiden, ist zwar vom Wortlaut nicht ausgeschlossen, wird aber nicht der Absicht des Gesetzgebers entsprechen. Aber wie weit kann dieser „gute Öko-Tropfen“ andere schlechte Risiko-Tropfen kompensieren? Da kann man wohl nur würfeln! **Da treffen doch ganz heterogene Sachkriterien aufeinander.** Oder soll etwa ein besonders hohes ökologisches Interesse eine akute Lebensgefahr ausgleichen können? Das sicher nicht! ME kann dieses besondere Erhaltungsinteresse nur dazu führen, dass **im Zweifel für die Baumerhaltung** zu entscheiden ist. Das ergibt sich mE freilich bereits aus dem BVG umfassender Umweltschutz und Nachhaltigkeit.¹⁹

C. Wichtige Detailfragen

1. Klarstellung: Keine Beweislastumkehr mehr

Nach der mE völlig klaren Absicht des Gesetzgebers ist die eigentliche Kernfrage der Neuregelung in **Abs 3** so zu lesen, dass der Geschädigte alle Haftungsvoraussetzungen zu beweisen hat, also etwa auch, dass der Baumhalter nicht ordnungsgemäß kontrolliert oder gesichert hat.

Beispiel

Dazu **Variante 3:**

- ▶ Es ist nicht feststellbar, ob der Pilzbefall bereits vor dem Baumsturz bestanden hat.
- ▶ Der Sachverständige kann nicht feststellen, ob der schon bestandene Pilzbefall für den Baumhalter erkennbar war.

Haftete bisher in diesen **non-liquet Fällen** (der Richter weiß es nicht) nach der Judikatur des OGH (Beweislastumkehr analog § 1319 ABGB und daher Erfolgshaftung bei misslungener Entlastung)²⁰, so ist nunmehr nach Wegfall der Beweislastumkehr nach Abs 3 die Haftung abzulehnen. So ist der Verweis auf die „allgemeinen Regelungen über die Beweislast“ nämlich nach der klaren Absicht des Gesetzgebers auszulegen.²¹ Allein nach dem

Wortlaut wäre das allerdings zweifelhaft, da die Baumhalterpflichten nach hA als Verkehrssicherungspflichten qualifiziert werden²² und die – mE freilich sehr fragliche – Judikatur des OGH bei diesen ja eine Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB bejaht! Wäre darin eine „allgemeine“ Beweislastregel zu sehen, so wäre § 1298 ABGB erst recht wieder anzuwenden.²³

Diese vor der Judikatur begründete (in der Lehre allerdings sehr umstrittene) Beweislastregel bei Verkehrssicherungspflichten wird man aber wohl als eine „besondere Regelung“ im Verhältnis zu § 1297 ABGB sehen müssen. Selbst wer das nicht so sieht, muss aber die Beweislastumkehr nach der klaren Absicht des Gesetzgebers (§ 6 ABGB) verneinen.

Fazit

Der Baumgeschädigte hat grundsätzlich alle Haftungsvoraussetzungen zu beweisen, also va auch die Erkennbarkeit der Gefahr für den Baumhalter (ex ante!) und die Zumutbarkeit von Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen.²⁴

2. Kriterien/Elemente für Sorgfaltspflichten des Baumhalters im Einzelnen

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass in **Abs 2** nun die nach hA ohnehin maßgeblichen Parameter, wie mit Standort verbundene Gefahr, Größe, Wuchs und Zustand des Baumes, demonstrativ genannt sind. Diese Parameter sollen wohl auch die Zumutbarkeit von Prüfungs- und Sicherungsmaßnahmen konkretisieren. Oben wurde bereits darauf hingewiesen, dass aus dieser „allgemeinen Beachtungspflicht“ noch keine konkreten Halterpflichten ableitbar sind, va das „wie“ und in welchem Ausmaß sind völlig offen.

Es wird – wie schon oben angedeutet – kein Weg daran vorbeiführen, dass **wieder auf faktische Gegebenheiten des einschlägigen Verkehrskreises** (Laien bzw Sachverständige) zu rekurrieren sein wird.²⁵ Das wird auch die **gebotene Häufigkeit von Baumkontrollen** erfassen. Wie von *mir* und *Jandl/Wagner* vorgeschlagen, wird „im Allgemeinen“ eine einmalige **jährliche Kontrollpflicht** genügen.²⁶ Das entspricht auch der **einschlägigen Expertise** unter Baumfachleuten!²⁷

Unbedingt zu differenzieren ist – was wohl in § 1319b ABGB zu kurz gekommen ist – die **maßgebliche Unterscheidung zwischen „Laienbaumhaftung“** (§ 1297 ABGB) und „**Sachverständigenbaumhaftung**“ (§ 1299 ABGB).²⁸

¹⁹ So bereits *Kerschner* in *Kerschner* (Hrsg), Staatsziel Umweltschutz (1996) 3; *ders.*, Nachhaltigkeit und Umweltschutz im Privatrecht, in FS Neumayr I 551 und *E. Wagner*, Ökologisierung des ABGB – „Must have“ oder „No go“? in FS Schauer (2022) 587.

²⁰ Siehe näher *Kerschner*, RdU 2021, 74f.

²¹ Siehe auch eindeutig die ErläutRV 4f.

²² Was mE jedenfalls nicht durchgehend zutrifft, weil oft ganz „normale“ deliktische Pflichten ohne Verkehrseröffnung vorliegen.

²³ Vor dieser Konsequenz hat bereits *Kodek* in einer Stellungnahme des OGH zur RV völlig zutreffend gewarnt. Leider hat der Justizausschuss eine entsprechende Klarstellung unterlassen.

²⁴ Zu möglichen Haftungsausschlussgründen mit anderer Beweislast vgl schon *Kerschner*, SV 2015, 12 (16) (zu höherer Gewalt und zum Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens).

²⁵ Ausführlich dazu schon *Kerschner*, RdU 2020, 219.

²⁶ Vgl *Kerschner*, SV 2015, 12 (16).

²⁷ Vgl nur ErläutRV 7. Wegen der Gefahr von Fehlschlüssen hat man leider in den ErläutRV davon abgesehen. Die von uns vorgeschlagene Einschränkung „im Allgemeinen“ hätte genügend Raum für besondere Mehrkontrolle, aber auch für „Wenigerkontrollen“ erlaubt.

²⁸ Dazu schon näher *Kerschner*, SV 2015, 12 (16).

Dazu nur der ganz **wichtige Grundsatz**: Von Laienbaumhaltern kann man nicht Studium bzw Kenntnis von VTA (visual tree assesment), der ÖNORM L1122, aber auch nicht des überaus sinnvollen „Leitfaden Baumsicherheitsmanagement – Bäume sichern und erhalten (2022)“ erwarten bzw verlangen. Für Baum-sachverständige gilt anderes. **Soweit diese „Normen“ den verkehrüblichen aktuellen Stand abbilden, werden sie anwendbar sein**; ihnen wird meist zumindest **Indizfunktion** zukommen.

Hinweis

Ein letzter, für Gemeinden ganz wichtiger Punkt: Hat die Judikatur bisher bei Gemeinden wohl allgemein den hohen Sachverständigenmaßstab angelegt,²⁹ wobei auch knappes Budget bzw ungenügendes Personal nicht entlasten soll,³⁰ so scheint man nun dies differenzierter zu sehen. Es ist nämlich in den ErläutRV 6 zu lesen, dass bei kleineren, wirtschaftlich weniger leistungsfähigen Landgemeinden jedenfalls keine generelle Pflicht zur Heranziehung von Sachverständigen besteht. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Das entbindet natürlich aber nicht, anlassbezogen im Einzelfall Baumpfleger zu bemühen. Hier wird der Judikatur die nähere Konkretisierungsaufgabe zukommen!

3. Verhältnis zur Wegehalterhaftung und Baumhaftung im Wald

Vorwegzuschicken ist, dass der Gesetzgeber mit § 1319b ABGB keinen Einfluss auf Abgrenzungsfragen nehmen wollte. Aber praktisch sehr wichtig bleibt damit die mE noch nicht vertieft untersuchte Frage der Konkurrenz zwischen Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB und der neuen Baumhaftung nach § 1319b ABGB. Die Gesetzesverfasser gehen dabei von einer Konkurrenz der beiden Haftungen aus mit der Folge, dass bei gegebenen Voraussetzungen sowohl Wegehalter- als auch Baumhalterhaftung schlagend werden können.³¹ ME ist dieses Ergebnis freilich sehr fraglich, weil die Wegehalterhaftung auf **besonderen Wertungen**, insb auf der Haftungsbeschränkung ab grober Fahrlässigkeit (freilich auch für jene seiner Leute), aufbaut und die Judikatur für grobe Fahrlässigkeit sehr strenge Voraussetzungen annimmt. ME verdrängt wohl § 1319a ABGB die Baumhalterhaftung in jenen Fällen, **in denen der Baum Teil der Weganlage ist**.³²

Im Verhältnis zur Haftung nach § 176 ForstG wird die Konkurrenzlage insb bei der Waldrandhaftung schlagend. Hier gilt nach der zutreffenden Judikatur auch das Haftungsprivileg nach § 176 ForstG.³³ Nur in extremen Ausnahmefällen kann mE Haftung wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten eintreten.

D. Ausblick

Die wesentliche Kernfrage der Beweislastverteilung ist nun in der neuen Baumhaftungsregel zwar etwas „holprig“, aber im Ergebnis völlig sachgerecht gelöst worden. Es ist mit guten Gründen zu erwarten, dass in Hinkunft keine oder kaum mehr Baum-„Angstschnitte“ erfolgen werden. Zweifel bestehen bezüglich der beweglichen Elemente der Baumhalterpflichten, ob diese wirklich eine nähere Determinierung der Sorgfaltspflichten bewirken können. Eine ex ante-Beurteilung wird wohl noch schwerer möglich sein, eine Art Billigkeitshaftung ist damit nicht ausgeschlossen. Das liegt an dem der Neuregelung teilweise zugrun-

de liegenden System beweglicher Elemente, das seine Bewährung erst erweisen muss. Zumindest die eingebrachten ökologischen Aspekte werden eher zur Nichthaftung führen. Je mehr dem so ist, umso besser, könnte man meinen. Das mag aber allenfalls auch die gebotene Präventivwirkung schwächen und zu geringerer Aufmerksamkeit führen, weil ohnehin alles (oder vieles) die Ökologie zudeckt. Rechtsgüter Leben und Gesundheit bleiben vorrangige Rechtsgüter.³⁴ Dabei rückt die in § 1311 ABGB grundlegende **Eigenverantwortung** des Einzelnen in den Fokus. Die in den Materialien häufig zu findenden Verweise va auf die Hainburger und Traunkirchner Thesen mögen zur Erhellung der Absicht des Gesetzgebers teilweise beitragen, sind aber per se keine rechtlich verbindlichen Standards. Die in § 1319b ABGB angeführte differenzierte Baumhaftung für besondere „Baumschutzgebiete“ mag wohl schon bisher bestanden haben,³⁵ wird aber zur Klarstellung sehr verdienstvoll sein. Jedenfalls bei akuter Baumgefahr mag auch nur eine Einfriedung/Einzäunung des (Risiko-)Baumes vor Haftung schützen.

Es bleibt zu hoffen, dass auch die hier vorgetragenen „Seitenstetter Thesen“ ebenso zum Nutzen der Gemeinden, des Umwelt- und Klimaschutzes und der Biodiversität sein werden!

Plus

ÜBER DEN AUTOR

Vis.-Prof. Univ.-Prof. i. R. Dr. Ferdinand Kerschner ist Schriftleiter und Redakteur der Zeitschrift RdU.

E-Mail: ferdinand.kerschner@jku.at

HINWEIS

Zur aktuellen Neuregelung sa *E. Wagner*, Hurra – Ministerialentwurf zur Baumhaftung (endlich) da! RdU 2024, 4.

ZU DIESEM THEMA IN DER RFG BEREITS ERSCIENEN

- ▶ *Pöchacker*, Die Gemeinde als Baumhalter, RFG 2021/2, 4;
- ▶ *Kerschner*, Neue Baumhaftung in Sicht? RFG 2020/10, 45;
- ▶ *Schürz*, Haftet die Gemeinde für Unfälle auf Friedhöfen? RFG 2011/54, 235;
- ▶ *Fischer-Czermak/Schürz*, Haftung für Schäden durch Bäume, RFG 2009/45, 198.

²⁹ Krit *Kerschner*, SV 2015, 12 (15).

³⁰ Vgl OGH 8. 7. 1986, 5 Ob 564/85.

³¹ ErläutRV 5f.

³² So schon *Kerschner*, SV 2015, 12 (16) und *Fischer-Czermak/Schürz*, RFG 2009, 202.

³³ Vgl OGH 26. 11. 2019, 4 Ob 203/19k; *Kerschner/Wagner*, Nachbarschaftsrecht kompakt* (2023) 293f ua.

³⁴ Das betonen mehrmals die ErläutRV, so etwa S 4.

³⁵ Vgl va dazu *Fischer-Czermak/Schürz*, RFG 2009/45, 198ff und *Kathrein*, Haftung für Wege und Bäume im Nationalpark, ZVR 2012/190, 353ff.